

# Oberkriegskommissariat : Mietgeld für Pferde und Maultiere

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **35 (1962)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vergütet, obwohl seine Angestellten während Dienstleistungen für die Dauer eines WK oder EK den vollen Lohn ausbezahlt erhalten. Diese Regelung findet aber für diejenigen Angestellten, die ihren WK aneinander leisten und auf die in diese Zeit fallenden freien Samstage keine Anwendung. Unser Platzkommandofunktionär will also in diesem Fall daraus Profit schlagen, weil er keinen zusammenhängenden Dienst zu leisten hat.

Es ist doch sonst üblich, dass wir alle, wenn wir vom Geschäft während unseres Wiederholungs- oder Ergänzungskurses den vollen Lohn beziehen, die Lohnausfallentschädigung unserem Arbeitgeber abtreten müssen. Der von mir erwähnte Platzkommandofunktionär lässt sich aber seine normalen, obligatorischen Dienstleistungen ganz schön honorieren. Vom Platzkommando-Rechnungsführer beansprucht er Sold und Verpflegungsentschädigungen; «weil er verschiedentlich auch über die Mittagszeit in der Kaserne tätig war» sind diese von ihm aus gesehen «mehr als gegeben» und von seinem Arbeitgeber lässt er sich zusätzlich die Lohnausfallentschädigung, die in seinem Fall 21 Franken pro Tag beträgt, auszahlen. Wieviel er schlussendlich für einen geleisteten Dienstag bezieht, kannst Du als gewiegener Rechnungsführer selbst ausrechnen, wenn ich Dir sage, dass es sich beim Platzkommandofunktionär, von dem ich spreche, um einen *Fourier* handelt. Vergleichsweise rechne dann einmal aus wieviel Du für einen geleisteten Dienstag bekommst, und dann noch wieviel Du für einen ausserdienstlichen Arbeitstag als Entschädigung beziehen kannst. Zum Vergleich diene Dir, dass ein Regiments- oder Platzkommandant vom Range eines Obersten für einen Dienstag folgende Vergütungen erhält:

Sold	Fr. 20.—
Kleiderentschädigung	Fr. 1.50
Mundportion	Fr. 3.—
Pensionszulage	Fr. 4.—
Total	<u>Fr. 28.50</u>

also sogar noch einen Franken weniger als *Fourier XY*.

Und nun Kamerad, was meinst Du dazu...? Sicher bleibt Dir nun die Sprache im Halse stecken. So ist es auch mir ergangen! Ich hoffe nur, dass dieser *Fourier* (es sei zu unserem Trost gesagt: er gehört nicht unserem Verband an) von seinem Kommandanten die entsprechende Lektion erteilt bekommt. Vor allem finde ich es eine Zumutung, dass er seinen Kameraden, den Platzkommando-Rechnungsführer, dazu auffordert, ihm eine Diensttagemeldekarte auf Tage auszustellen, die mit den Tatsachen nur teilweise übereinstimmt! Abgesehen davon ist seine Ansicht, dass 48 Dienststunden 6 Dienstage ergeben, für seinen Fall, reglementarisch nicht begründet.



**Oberkriegskommissariat**

## Mietgeld für Pferde und Maultiere

Durch die Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 11. Juli 1962 wird der Artikel 18bis der Verfügung betreffend militärische Entschädigungen (Anhang VR, Neuauflage, gültig ab 1. Januar 1962, Ziffer 40bis) wie folgt geändert:

1. Das Mietgeld für Pferde und Maultiere von Lieferanten, sowie für eigene und gemietete Offizierspferde beträgt je Tier und Tag 10 Franken.
2. Die Tagesentschädigung für die Behandlung, Fütterung und Pflege kranker Pferde und Maultiere beträgt 5 Franken.

Diese Änderung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

Bern, den 19. Juli 1962

Der Oberkriegskommissär:  
Obersbrigadier Juillard